

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1971

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	22. 12. 1970	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten . .	6
2124	30. 12. 1970	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236); Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 2	6
232	30. 12. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis	5

232

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis

Vom 30. Dezember 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 5.

20320

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abfindung
der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten
der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in
Vollstreckungsangelegenheiten**

Vom 22. Dezember 1970

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG —) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 21. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Vollziehungsbeamten der Justiz, die eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, werden die im Außendienst tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten monatlich aus der Landeskasse erstattet. Die Auszahlungsanordnung erteilt der aufsichtführende Richter.“
2. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl
„30“ durch die Zahl „50“
„15“ durch die Zahl „25“
„7,50“ durch die Zahl „12,50“
ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dauert die Beschäftigung eines Beamten im Außendienst weniger als einen Monat, so wird die Pauschvergütung anteilig gewährt. Die Pauschvergütung wird auch während des regelmäßigen Erholungsurlaubs, während einer sonst im Interesse des Landes erfolgenden Beurlaubung und während einer Erkrankung bis zur Dauer von einem Monat, längstens aber bis zu dem Tage weiter gewährt, an dem sie aus anderen Gründen wegfallen würde.
Die Pauschvergütung ist monatlich im voraus zu zahlen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegengesetzten Vorschriften außer Kraft.

Artikel IV

Soweit Vollziehungsbeamte der Justiz eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 nicht erhalten, können sie in der Übergangszeit vom 1. Juli 1970 bis zum Ablauf des Monats, in dem diese Verordnung veröffentlicht wird, als Fahrkostenersatz nach ihrer Wahl die

bisherige Pauschvergütung oder die Einzelabrechnung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in Anspruch nehmen.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 6.

2124

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 30. Dezember 1970

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236); Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 2.

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 9. Sitzung vom 8. Oktober 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

- „1.1 Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird rückwirkend für die Zeit ab 1. 1. 1970 die Höhe des Mindesteinkommens auf 5 400,— DM festgesetzt.
- 1.2 Der Höchstbetrag der absetzbaren Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen beträgt ab 1. 1. 1970 1 800,— DM.
- 1.3 Für die Erstausrüstung bei der Aufnahme der Berufstätigkeit können nach dem 1. 1. 1971 Beihilfen bis zum Höchstbetrag von 1 500,— DM gewährt werden.
2. Ab 1. 1. 1971 können zum Kauf eines neuen Kraftfahrzeuges Zuschüsse bis zur Höchstsumme von 2 000,— DM bewilligt werden.“

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW hat die gemäß § 14 Hebammengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 16. 11. 1970 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Köln, den 30. Dezember 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1971 S. 6.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.